



KOA 1.960/18-001

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220 s beim HG Wien) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Bereitstellung folgender audiovisuellen Mediendienste auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat:
 - a) YouTube-Kanal „ATV.at“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/ATVbewegt>, bereitgestellt jedenfalls seit 28.06.2017, und
 - b) YouTube-Kanal „Klartext“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/ATVKlartext>, bereitgestellt jedenfalls seit 25.09.2017.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß den Spruchpunkten 1.a und b um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 28.06.2017 fest, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG auf YouTube den Channel „ATV bewegt“ bereitstellt. Am 25.09.2017 stellte die KommAustria bei einer weiteren amtswegigen Überprüfung fest, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG den weiteren YouTube-Channel „Klartext“ bereitstellt. Diese Tätigkeiten wurden bei der KommAustria nicht angezeigt.

Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 06.11.2017 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G gegen die ATV Privat TV GmbH & Co KG ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Nichtanzeige der genannten audiovisuellen Mediendienste ein und forderte diese auch zur Stellungnahme auf. In diesem Schreiben wurde die ATV Privat TV GmbH & Co KG auch auf die Verpflichtung zur Anzeige der angebotenen audiovisuellen Mediendienste und

die entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Mit Schreiben vom 06.12.2017 teilte die ATV Privat TV GmbH & Co KG mit, dass sie die ihr angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen habe.

Sie stünde auf dem Standpunkt, dass die in einem sogenannten „YouTube“-Channel angebotenen Bewegtbildinhalte keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G darstellen würden und daher keine Anzeigepflicht bestünde.

Richtig sei, dass die Einschreiterin einige der von ihr im Rahmen des zugelassenen Fernsehprogramms produzierten und ausgestrahlten Bewegtbildinhalte auch Nutzern der Videoplattform YouTube zur Verfügung stelle. Diese Inhalte würden – ohne Zutun und ohne Zustimmung der Einschreiterin – freilich auch von zahllosen Dritten hochgeladen und von YouTube solcher Art zum Abruf bereitgehalten werden.

Dem Schreiben der KommAustria sei nicht zu entnehmen, worauf sich der Verdacht einer Rechtsverletzung stütze und aus welchen Überlegungen die KommAustria zu der Vermutung gelangt sei, dass die von der ATV Privat TV GmbH & Co KG auf der Videoplattform YouTube eingestellten Inhalte einen (eigenen) audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstellen könnten. Eine konkrete inhaltliche Stellungnahme sei daher nur beschränkt möglich. Legt man die von der KommAustria für relevant erachteten Merkmale eines Abrufdienstes an, scheitere die Einordnung schon daran, dass auf dem Kanal „Klartext“ seit etwa 10.5.2017 keine Inhalte abrufbar seien.

Hinzu komme, dass die KommAustria im konkreten Fall die offenbar dem Verdacht einer Rechtsverletzung zugrundeliegende Interpretation der Definition eines Mediendienstes nicht anhand der europarechtlichen Vorgaben vornehme: denn aufgrund des Erwägungsgrunds 27 zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste stehe fest, dass *„für Fernsehprogramme oder einzelne Fernsehsendungen, die zusätzlich als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf von dem selben Mediendiensteanbieter angeboten werden, die Anforderungen dieser Richtlinie mit der Erfüllung der Anforderungen für die Fernsehausstrahlung, das heißt die lineare Übertragung, als erfüllt gelten“* sollen.

Sämtliche Inhalte, die von der ATV Privat TV GmbH & Co KG auf der Videoplattform YouTube bereitgestellt würden, seien vorher im linearen Fernsehprogramm ATV (dies treffe auf nahezu sämtliche Videos zu) oder auf der von der ATV Privat TV GmbH & Co KG betriebenen Videoplattform „atv.at“ abrufbar gewesen. Die ATV Privat TV GmbH & Co KG verfüge für die Ausstrahlung des Fernsehprogrammes ATV über die erforderlichen Zulassungen nach dem AMD-G; die Webseite „atv.at“ sei gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G als audiovisueller Mediendienst auf Abruf angezeigt.

Sämtliche der Einschreiterin zurechenbaren Inhalte auf YouTube unterlägen daher bereits zumindest einmal der Aufsicht durch die Regulierungsbehörde; wenn man nicht davon ausgehe, dass das Erfordernis eines (zusätzlichen) anzeigepflichtigen Mediendienstes einen Selbstzweck darstelle, sei die von der KommAustria unterstellte zusätzliche Anzeigepflicht nicht nachvollziehbar. Aus Erwägungsgrund 29 der Richtlinie ergebe sich eindeutig, dass ein audiovisueller Mediendienst im Sinne der Richtlinie nur dann vorliege, wenn sämtliche Kriterien erfüllt seien.

Dies bedeute im Ergebnis, dass Inhalte, die bereits Gegenstand eines anzeigepflichtigen und angezeigten Abrufdienstes sind, nicht ein weiteres Mal als eigener Abrufdienst reguliert werden könnten.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, das AMD-G und auch das E-Commerce-Gesetz gingen von einer strukturellen Trennung von technischem Dienstleister (Hostprovider) einerseits und den Anbietern von Inhalten andererseits aus. Diese Trennung und der Schutz eines bloß technischen Dienstleisters vor überbordender Haftung für fremde Inhalte seien letztendlich das Regelungsziel des Haftungsprivilegs des § 16 ECG.

YouTube beschränke sich freilich nicht auf eine technische Vermittlerrolle, sondern identifiziere sich mit den fremden Inhalten. Dies zeige sich allein dadurch, dass die Gestaltung der Web-Seite, das redaktionelle Umfeld, die im Zusammenhang mit abgerufenen Inhalten angebotenen Referenzen und Vorschläge ausschließlich von YouTube bestimmt würden. Der einzelne User (im konkreten Fall die ATV Privat TV GmbH & Co KG) habe daher auf diese Teile der Gestaltung keinerlei Einfluss und schon aus diesem Grund nicht die von Richtlinie und AMD-G geforderte vollständige redaktionelle Hoheit. Tatsächlich gestalte YouTube mit den von Nutzern hochgeladenen Videos ein umfassendes Angebot, das weit über das bloße Speichern fremder Inhalte hinausgehe: Die hochgeladenen Videos seien nach Themen geordnet und mit einer Suchfunktion auffindbar. Die YouTube offeriere länderspezifische Webseiten, deren Inhalte je nach dem Land, von dem aus ein User zugreife, variere. Daraus ergäben sich auf der Startseite länderspezifisch ausgewählte Videovorschläge, die kontextbezogen miteinander verknüpft würden. Unabhängig davon, ob ein User ein eigenes Profil habe oder nicht würden die Empfehlungen und Vorschläge aufgrund seines bisherigen Nutzungsverhaltens (etwa durch Cookies) individualisiert und nach den jeweils vermuteten Interessen zugeschnitten.

Darüber hinaus biete YouTube den Usern ein umfangreiches Programm der Vermarktung der Videos an (Monetarisierung). Dieses umfangreiche Angebot umfasse personalisierte Werbung (Targeting) ebenso wie eine nach einem Algorithmus ausgespielte Verknüpfung der Inhalte mit Instream-Werbung (Pre-Roll Spots etc.). YouTube mache sich damit die fremden Inhalte zu eigen, was auch dadurch erkennbar sei, dass Videos, die auf YouTube hochgeladen sind und dann in fremde Seiten eingebunden würden, immer in dem „YouTube-Player“ also unter Einbeziehung eines YouTube-Logos angezeigt würden. Darüber hinaus betreibe YouTube aktive Inhaltskontrolle; dies betreffe sowohl pornographische oder andere Nacktheit darstellende Inhalte als auch Inhalte, bei denen ein terroristischer Hintergrund vermutet werden könnte. Auch im Bereich der Monetarisierung greife YouTube in automatisiert unterstützte Vorgänge ein, wenn einzelne Videos, die als „nicht werbefreundlich“ eingestuft würden, von der Monetarisierung ausgeschlossen würden.

Bei richtiger Betrachtung sei daher davon auszugehen, dass in Wahrheit YouTube nicht bloß technischer Dienstleister sei, sich daher nicht auf das Hostprovider-Privileg des § 16 ECG berufen könne und somit für die hochgeladenen Inhalte verantwortlich sei. Dies führe zwangsläufig dazu, dass eine redaktionelle Verantwortung der einzelnen User, die nicht nur in den zivilrechtlichen Vereinbarungen mit YouTube begründet sei, nicht mehr angenommen werden könne.

Damit stimmten alle wesentlichen Sachverhaltselemente mit einer aktuellen EuGH-Entscheidung überein, in der der Europäische Gerichtshof die Bereitstellung und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform als eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1

der Richtlinie 2001/29 qualifiziert hat (Urteil vom 14.06.2017, Az.: C 610/15 („The Pirate Bay“): Auch in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt seien geschützte Werke von Nutzern der Plattform „The Pirate Bay“ derart zur Verfügung gestellt worden, dass andere Nutzer der Plattform an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben hätten können. Der Gerichtshof habe dabei zwar festgestellt, dass die geschützten Werke durch die Nutzer online gestellt worden seien; gleichwohl spielten die Betreiber der Plattform „The Pirate Bay“ beim Zurverfügungstellen dieser Werke nach Ansicht des EuGH eine zentrale Rolle. Dies unter anderem dadurch, dass die Dateien durch die Betreiber der Plattform indexiert würden, damit die Werke von den Nutzern leicht aufgefunden und heruntergeladen werden könnten. Zusätzlich zu einer Suchmaschine schlage „The Pirate Bay“ ferner auf der Art der Werke, ihrem Genre oder ihrer Popularität basierende Kategorien vor. Außerdem löschten die Betreiber veraltete oder fehlerhafte Torrent-Dateien und filtern aktiv bestimmte Inhalte. Der EuGH hebt auch hervor, dass die fraglichen geschützten Werke.

Der Einschreiterin sei bekannt, dass derzeit beim HG Wien ein Verfahren gegen YouTube anhängig sei, in dem in erster Linie geklärt werden soll, ob YouTube als Hostprovider anzusehen sei oder nicht (und in diesem Fall zur Unterlassung der Bereithaltung von Inhalte der Einschreiterin verhalten werden könne). Von dieser präjudiziellen Rechtsfrage hänge nicht zuletzt auch die Entscheidung in diesem Verfahren ab; die Einschreiterin rege daher an, das Rechtsverletzungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Zivilprozesses zu unterbrechen.

Gegen die Qualifikation von „YouTube-Kanälen“ generell als Abrufdienste im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G spreche aber auch ein weiterer Grund: Voraussetzung für das Hochladen von Inhalten auf die Plattform YouTube sei ein eigenes YouTube Profil, für dessen Erstellung (nur) ein Google-Konto erforderlich sei. Die in diesem Zusammenhang gemachten persönlichen Angaben würden nicht überprüft. Es sei daher problemlos möglich, einen YouTube Kanal ohne Bekanntgabe der wahren Identität zu betreiben. Solche Kanäle könnten freilich, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, niemals wirksam von der Regulierungsbehörde erfasst werden zumal ja gar kein greifbarer Adressat vorhanden sei. Damit würden aber im Ergebnis gleiche Sachverhalte unterschiedlich gehandhabt, sodass davon auszugehen sei, dass die Interpretation der KommAustria im Zusammenhang mit YouTube-Channels einen gleichheitswidrigen und somit verfassungswidrigen Inhalt unterstelle.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220 s beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Sie verfügt über Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „ATV“ (Bescheid der KommAustria vom 20.10.2018, KOA 2.135/14-017, und „ATV 2“ (Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005 über Satellit. Diese Programme werden auch über die terrestrischen Multiplexplattformen MUX B (ATV und ATV 2) bzw. MUX F (ATV in SD) weiterverbreitet.

Weiters betreibt die ATV Privat TV GmbH & Co KG auf Grund der Anzeige vom 20.12.2010, KOA 1.950/005, den unter www.atv.at bereitgestellten Abrufdienst ATV sowie auf Grund der Anzeige vom 15.11.2011, KOA 1.950/11-099, den unter www.atv2.at bereitgestellten Abrufdienst ATV 2. Im Rahmen dieser Dienste werden jeweils die bereits gesendeten Eigenproduktionen auf der Webseite des jeweiligen Senders zum Abruf bereitgestellt. Der Abruf ist aufgrund der Rechtesituation nur in Österreich möglich.

2.2. Zum YouTube Angebot

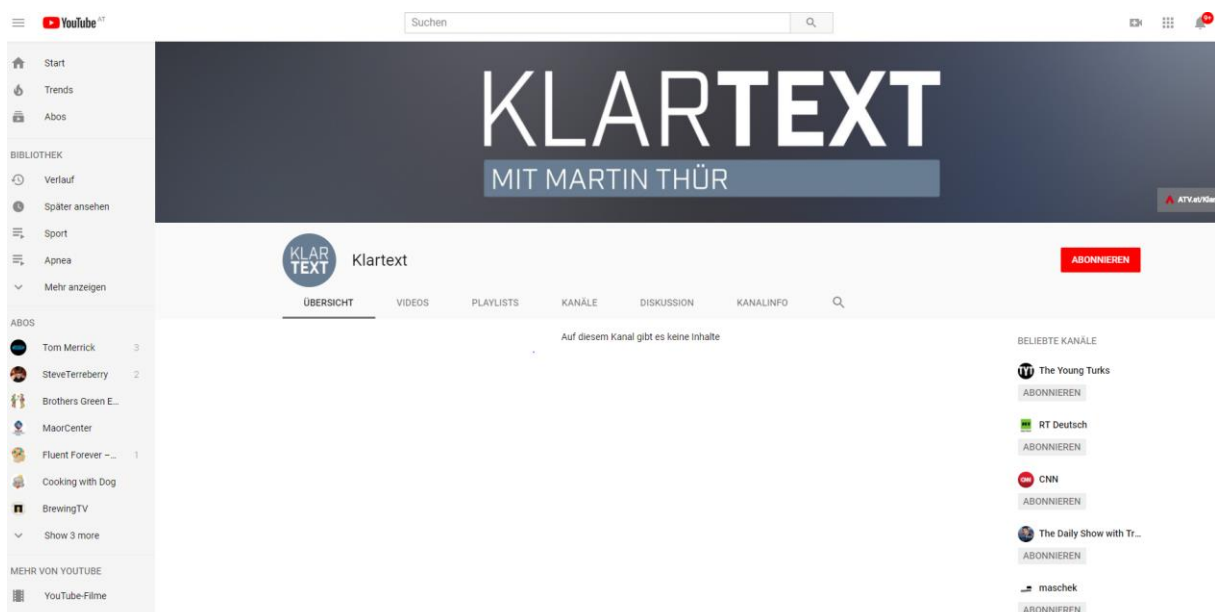
2.2.1. ATV bewegt

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG betreibt jedenfalls seit 28.06.2017 auf YouTube den Channel „ATV.at“ unter <https://www.youtube.com/user/ATVbewegt>. Aktuell beinhaltet der Channel 427 Videos. Es handelt es sich um kurze Ausschnitte aus im Programm ATV ausgestrahlten Sendungen in der Dauer von wenigen Sekunden bis mehrere Minuten, Programmtrailer, aber auch ergänzende Inhalte zu den ausgestrahlten Sendungen wie etwa „Best-Of“-Zuschnitts (etwa „Die lustigsten Szenen aus der 11. Staffel Bauer sucht Frau“) oder Rubriken wie „So wird’s gemacht“, welche ergänzend zu Sendung „Der Speck muss weg“ Fitnessübungen vorstellt.

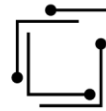
Alle Videos wurden vom User „ATV.at“ hochgeladen; unter „Kanalinfo“ wird auf das Impressum des Webauftritts der ATV Privat TV GmbH unter <https://atv.at/atv-at/impressum/d10279/> verweisen.

2.2.2. Klartext

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG betreibt jedenfalls seit 25.09.2017 auf YouTube den Channel „Klartext“ Videos unter <https://www.youtube.com/user/ATVKlartext>. Aktuell beinhaltet der Channel 237 Videos; diese sind aktuell zwar nicht auf der Übersichtsseite verfügbar, welche beim Aufruf der URL <https://www.youtube.com/user/ATVKlartext> angezeigt ist auf dieser werden zurzeit keine Videos angezeigt.



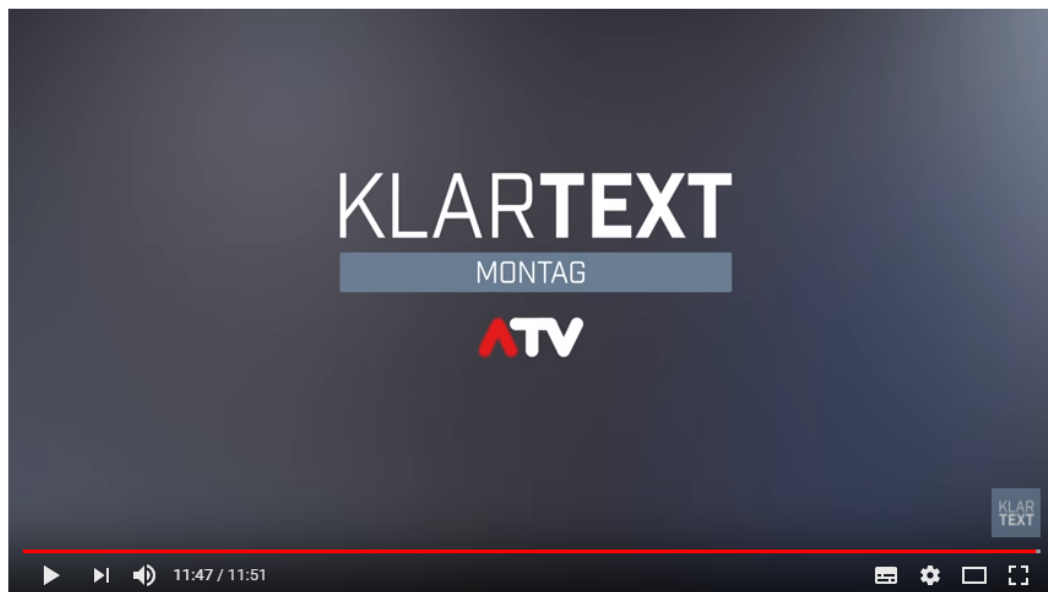
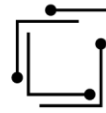
Diese sind jedoch unter dem Link „Videos im Rahmen des Kanals aufrufbar.“



The screenshot displays a YouTube channel page for 'KommAustria'. The main content area is titled 'Uploads' and shows a grid of 24 video thumbnails. Each thumbnail includes a video player preview, a duration, and a title. The titles are as follows:

- Grüne Bundessprecherin Glawatschnig über die (10:48)
- Grüne Vizebürgermeisterin Vassilakou zum Heumarkt - (10:11)
- Terror-Expertin Petra Ramsauer über die Gefahr für (9:59)
- Justizminister Wolfgang Brandstetter über Waffen (11:05)
- Anschläge in Europa - ATV Klartext (0:58)
- Matthias Platzeck im Gespräch über Putin, die (36:55)
- Der blaue Welsler Bürgermeister Rabl über (8:55)
- FPO-Mann Haimbuchner zum Klimawandel (EXTRA) - ATV (5:57)
- Manfred Haimbuchner über Sozialstaat und (11:52)
- Zur Zukunft der Krim - ATV Klartext (1:20)
- Der ehem. SPD-Chef Platzeck wirbt für Pragmatismus im (11:05)
- Alexander Scherba (FULL) - ATV Klartext (24:56)
- Der ukrainische Botschafter Scherba warnt vor Putin - (5:49)
- Putin - vom Partner des Westens zum Gegenspieler - (1:05)
- Die Austro-Türken und wo sie leben - ATV Klartext (0:45)
- Der ehemalige UETD-Chef Turgay Taskiran über die (8:39)
- SPÖ-Stadtrat für Integration Jürgen Czernohorsky über (12:00)
- Familienministerin Karmasin über die Kürzung der (11:34)
- Ehem. Familienministerin Rauch-Kallat zur Kürzung der (8:55)
- Familienministerin Karmasin zum Vorwurf fehlender (0:44)
- ÖGB-Präsident Foglar zur Arbeitszeitflexibilisierung - (0:31)
- Arbeitslosigkeit unter In- und Ausländern - ATV Klartext (0:59)
- ÖGB-Präsident Erich Foglar über Fremdarbeiter und (10:35)
- AMS-Chef Johannes Kopf über die Joblage im Land - (10:21)

Bei den Videos handelt es sich einerseits um Interviewausschnitte in der Dauer von wenigen Sekunden bis mehrere Minuten, welche im Rahmen der Sendung „Klartext mit Martin Thür“ im Programm ATV ausgestrahlt wurden; an ihrem Ende enthalten sie folgenden Hinweis auf die Sendung „Klartext mit Martin Thür“ im Programm „ATV“.



Manfred Haimbuchner über Sozialstaat und Mindestsicherung - ATV Klartext

1.371 Aufrufe

👍 6 🗨️ 8 ➦ TEILEN 📄 ...



Klartext

Am 10.04.2017 veröffentlicht

ABONNIEREN

Ist der österreichische Sozialstaat noch zu retten?
Und wie viel Geld hat man in Linz mit der verringerten Mindestsicherung gespart?

MEHR ANZEIGEN

Weiters enthält der Channel Langversionen von Interviews, die im Rahmen der Sendung „Klartext mit Martin Thür“ ausschnittsweise gezeigt wurden.

Alle Videos im Kanal wurden vom User „ATV.at“ hochgeladen; unter „Kanalinfo“ wird auf das Impressum des Webauftritts der ATV Privat TV GmbH unter <https://atv.at/atv-at/impressum/d10279/> verweisen.

Alle Videos im Kanal vom User „Klartext“ hochgeladen; unter „Kanalinfo“ wird auf den Webauftritt der ATV Privat TV GmbH (<https://atv.at/klartext-mit-martin-thuer-staffel-6/>) verweisen.

Die gegenständlichen Angebote werden kostenlos angeboten. Werbung für Dritte wird auf den YouTube-Kanälen keine angeboten. Die Nutzungsbedingungen von YouTube zum gegenwärtigen Stand sehen auszugsweise Folgendes vor:

„7.3 Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass Sie für Ihre eigenen Inhalte und die Konsequenzen Ihrer Postings oder der Veröffentlichungen Ihrer Inhalte alleine verantwortlich sind.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den angebotenen Diensten beruhen auf der amtlichen Wahrnehmung durch die KommAustria vom 28.06.2017 bzw. vom 25.09.2018, dem Vorbringen der Partei im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 06.12.2017 sowie den am 30.04.2018 erstellten Screenshots der Angebote der ATV Privat TV GmbH & Co KG auf YouTube.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsaufsicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die gegenständlichen von der ATV Privat TV GmbH & Co KG bereitgestellten YouTube-Kanäle audiovisuelle Mediendienste im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G darstellen, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Zunächst ist hinsichtlich des YouTube-Kanals „Klartext“ klarzustellen, dass dieser zwar auf seiner Übersichtsseite, die beim Aufruf des Kanals in der Regel dargestellt wird, keine Links auf Videos enthält. Klickt man aber auf den Link „Videos“ im Rahmen des Kanals, gelangt man zu den 237 aktuell im Kanal bereitgestellten Videos. Es kann also entgegen dem Vorbringen der der ATV Privat TV GmbH & Co KG keine Rede davon sein, dass *„auf dem Kanal ‚Klartext‘ seit etwa 10.5.2017 keine Inhalte abrufbar“* sind.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck

- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehähnlichkeit)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „*alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein*“.

4.2.1. Zur Dienstleistung:

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben, dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken, also für eine wirtschaftliche Gegenleistung erfolgen muss. Der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung ist dabei extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilität“ ein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 434 unter Verweis auf *Holoubek in Schwarze*, EU-Kommentar (2012), Art. 50 EGV Rz 7).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG betreibt auf YouTube die verfahrensgegenständlichen - Channels. Bei den Inhalten handelt es sich um Trailer sowie um Ausschnitte und Zusammenschnitte aus dem Fernsehprogramm „ATV“ sowie ergänzende Inhalte. Damit wird insbesondere das Fernsehangebot „ATV“ beworben und ist der Auftritt auf YouTube somit Teil der Vermarktung des Angebots ATV Privat TV GmbH & Co KG.

Programmpromotion stellt eine Wirtschaftstätigkeit dar. Sie dient typischer Weise der Steigerung des Bekanntheitsgrades der beworbenen Dienstleistung (audiovisuelles Angebot), um dem Anbieter der Leistung zu größerem Umsatz zu verhelfen (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO, 433, zur Eigenwerbung). Wenn daher mit konkreten Informationen über das Fernsehangebotsangebot der ATV Privat TV GmbH & Co KG ein Erwerbszweck gefördert wird, wodurch potentielle Seher des Fernsehprogramms „ATV“ adressiert werden sollen, ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und stellt die Bereitstellung der gegenständlichen Dienste aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Daher gehen auch die Ausführungen der ATV Privat TV GmbH & Co KG ins Leere, wenn sie vorbringt, dass die Bereitstellung nicht kommerziell betrieben werde. Hierbei ist nicht entscheidend, dass der Dienst nicht zur sog. „Monetarisierung“ freigeschaltet ist. Alleine durch das Abspielen von Trailern, deren einziger Zweck die Bewerbung des Fernsehangebots der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist sowie der das – zweifellos kommerzielle – Fernsehangebot ergänzender Inhalte, liegt schon eine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Weder die „kostenlose“ Zurverfügungstellung des Informationsangebots, was auf die überwiegende Mehrheit der angezeigten Abrufdienste zutrifft, noch das vorgebrachte Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung mit dem YouTube-Angebot schaden somit der Einordnung als Dienstleistung (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Zusammenfassend geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei den von der ATV Privat TV GmbH & Co KG angebotenen YouTube-Channels um Dienstleistungen im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c AVMD-Richtlinie legt „redaktionelle Verantwortung“ hinsichtlich audiovisueller Mediendienste auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs. Der Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d AVMD-Richtlinie).

Diese Definition schließt natürliche oder juristische Personen aus, die lediglich Sendungen übertragen, für die die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, so z.B. Kabelnetzbetreiber, Betreiber einer Multiplex-Plattformen oder Betreiber einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte).

Die Entscheidung, welche Videobeiträge auf die gegenständlichen YouTube-Channels hochgeladen werden und dort zum Abruf bereitgehalten werden, liegt jeweils bei der ATV Privat TV GmbH & Co KG, sie bestimmt also die Erstellung eines Programmkatalogs (vgl. dazu § 9 Abs. 2 AMD-G). Als Betreiber des YouTube-Kanals kommt damit der ATV Privat TV GmbH & Co KG die redaktionelle Endverantwortung über die produzierten und zusammengestellten Sendungen zu. Die Ausführungen hinsichtlich des aufscheinenden (kleinen) Logos von YouTube erweisen sich in diesem Zusammenhang auch als irrelevant. Dies auch deshalb, weil YouTube, im Gegensatz zur Argumentation der Beschwerdeführerin, die Plattform zur Bereitstellung der Inhalte darstellt. Von dieser Sichtweise geht auch der Vorschlag der Kommission bezüglich der Revision der

AVMD-RL (KOM(2016) 287 final) aus, wonach YouTube nicht als Inhaltenanbieter, sondern als sogenannte Videosharing-Plattform zu betrachten ist, der nur gewisse „Überwachungsverpflichtungen“ überbunden werden, die sich jedoch nicht auf die Auswahl der redaktionellen Inhalte beziehen.

Soweit die ATV Privat TV GmbH & Co KG weiters eine redaktionelle Verantwortung des Plattformbetreibers insofern behauptet, weil dieser Inhalte in seiner Such- und Vorschlagsfunktion reihe und somit die ATV Privat TV GmbH & Co KG als Nutzer keine Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung habe, ist dem entgegenzuhalten, dass verfahrensgegenständlich die Channels „ATV.at“ und „Klartext“ auf YouTube, nicht aber die Plattform YouTube als solche sind. Wie bereits oben ausgeführt liegt bei diesen Channels die redaktionelle Verantwortung im Sinne des § 2 Z 20 AMD-G darin, dass der Nutzer der Plattform – hier die ATV Privat TV GmbH & Co KG – Inhalte auswählt und diese im Rahmen seines Programmkatalogs, bereitstellt. Und auch wieder von der Plattform entfernen kann. Somit hat die ATV Privat TV GmbH & Co KG wirksame Kontrolle über ihre Inhalte auf gegenständlicher Plattform. Vor diesem Hintergrund ist es irrelevant, das YouTube Videos, die ein Nutzer im Rahmen seines Channels bereitstellt, auch im Rahmen etwa von Empfehlungen oder in der Suchfunktion ausgewählt werden können. Eine redaktionelle Verantwortung im Sinne des AMD-G des Plattformbetreibers für die Inhalte in den Channels begründet eine solche anderweitige Nutzung durch den Plattformbetreiber aus den genannten Gründen hingegen nicht (vgl. dazu Punkt 7.3 der YouTube Nutzungsbedingungen).

Soweit die ATV Privat TV GmbH & Co KG weiters ausführt, dass die Vermarktung der Videos durch den Plattformbetreiber dessen redaktionelle Verantwortung begründen würde, ist dazu festzuhalten, dass die KommAustria davon ausgeht, dass die rundfunkrechtliche Verantwortung für ausgespielte Werbung beim jeweiligen Mediendiensteanbieter und nicht bei der Plattform liegt. Dem Mediendiensteanbieter steht es frei, sich eines Dienstleisters – in diesem Fall etwa des Plattformbetreibers YouTube – zu bedienen, um Werbung zu akquirieren. Er kann sich dadurch aber nicht seiner Verantwortung für jedwede Inhalte in seinem Dienst entbinden. Damit trägt er für etwaige Verletzungen von Bestimmungen betreffend kommerzielle Kommunikation die Verantwortung. Es obliegt dem Diensteanbieter hier bei Abschluss des Vertrages mit YouTube, auf die Einhaltung der ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten, was letztlich dadurch in seiner Disposition liegt, da die Nutzungsbedingungen von YouTube die Möglichkeit vorsehen, die kommerzielle Kommunikation in Zusammenarbeit mit YouTube gänzlich auszuschließen.

Anders als von der ATV Privat TV GmbH & Co KG dargestellt, begründet auch die von YouTube durchgeführte Kontrolle – die der Plattformbetreiber etwa anlassbezogen aus der Verpflichtung nach § 17 ECG vornehmen muss – keine redaktionelle Verantwortung. YouTube trifft damit gerade nicht die Entscheidung, welcher Inhalt in welcher Form bereitgestellt werden soll, sondern klassifiziert damit bestimmte Inhalte „bloß“ als nicht den YouTube-Richtlinien, denen sich der Nutzer bei Vertragsabschluss unterworfen hat, entsprechend. Es handelt sich um eine rein zivilrechtliche Vereinbarung ohne Auswirkungen auf die rundfunkrechtliche redaktionelle Verantwortung des Mediendiensteanbieters. Eine allfällige „bloße“ Entfernung einzelner Beiträge durch YouTube im Einzelfall tangiert die redaktionelle Verantwortung für bestehende, hochgeladene Beiträge, die Mediendienste auf Abruf im Sinne des AMD-G darstellen, nicht.

In diesem Zusammenhang kommt dem weitwändigen, aber im gegenständliche Zusammenhang nicht relevanten Vorbringen der ATV Privat TV GmbH & Co KG, dass auch von Dritten Inhalte der

ATV Privat TV GmbH & Co KG hochgeladen werden können bzw. dass man einen Google-Account ohne Überprüfung der Personalien anmelden könne, somit jedermann einen YouTube-Channels erstellen könne und damit oft eine Rechtsaufsicht mangels greifbaren Adressaten unmöglich sei, keine Bedeutung zu: Die gegenständlichen YouTube-Kanäle, werden wie die ATV Privat TV GmbH & Co KG selbst sagt, zweifelsfrei von dieser bereitgestellt werden. Eine Gleichheitswidrigkeit der Auslegung der Bestimmung des AMD-G durch die KommAustria, weil einzelne Betreiber von audiovisuellen Mediendiensten auf YouTube allenfalls nicht identifizierbar sein könnten, ist für die KommAustria in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

4.2.3. Zum Hauptzweck:

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Diensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Z. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Zuordnung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Demnach würde ein Angebot insbesondere bei untrennbaren inhaltlichen Verbindungen zwischen einem Textangebot (als der journalistischen Tätigkeit dieses Verlegers oder eines Bloggers) und dem ergänzenden, audiovisuellen Angebot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, solange das Textangebot im Vordergrund steht, wie dies etwa bei Webseiten von Tageszeitungen der Fall ist (vgl. EuGH C-347/14 vom 21.10.2015). Entscheidend ist – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten betrachtet, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Das Wesen der Social-Media-Plattform YouTube ist es, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, der Hauptzweck muss insofern nicht weiter erörtert werden. Das YouTube-Angebot der ATV Privat TV GmbH & Co KG stellt ein eigenständiges, unter diesem Namen auch prominent gebrandetes Angebot dar.

Die Videos werden auf zwei von der ATV Privat TV GmbH & Co KG betriebenen YouTube-Kanälen angeboten; ein Anwählen bzw. Nutzen der Angebote ist losgelöst vom restlichen Online-Angebot der ATV Privat TV GmbH & Co KG möglich.

Es handelt sich beim Angebot der ATV Privat TV GmbH & Co KG nach Ansicht der KommAustria daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.2.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. Grundsätzlich ist diese Frage bei einem Abrufangebot eines TV-Senders, in dem Programmpromotionstrailers und Ausschnitte aus Sendungen angeboten werden, aufgrund der Judikatur des EuGH nicht zu bezweifeln.

Die sind Videos zum Großteil Ausschnitte von Sendungen auf dem Fernsehprogramm „ATV“; daher handelt es sich um Inhalte, die typischer Inhalt von „klassischen“ Fernsehprogrammen sind. Selbst die ATV Privat TV GmbH & Co KG führt aus, dass die Inhalte zum Großteil in ihrem Fernsehprogramm gesendet wurden. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen gegeben. Die gegenständlichen YouTube-Kanäle zielen im Sinne der genannten Rechtsprechung des EuGH also auf das gleiche Zielpublikum wie Fernsehsendungen ab.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Das Angebot richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.7. Zur Frage der „Doppelregulierung“

Soweit die ATV Privat TV GmbH & Co KG ausführt, dass Inhalte, die bereits ident Gegenstand eines Abrufdienstes seien, nicht ein weiteres Mal als eigener Abrufdienst reguliert werden können, entspricht dies den Vorgaben des AMD-G. Die Argumentation führt jedoch im gegenständlichen Fall ins Leere, weil gerade die angebotenen Inhalte auf den gegenständlichen YouTube-Kanälen sich von den Inhalten im Fernsehprogramm bzw. in der Mediathek dadurch wesentlich unterscheiden, dass sie lediglich Auszüge bzw. Neuzusammenstellungen (etwa „Best-ofs“) oder das Fernsehprogramm ergänzende Inhalte handelt. Die Inhalte der gegenständlichen YouTube-Kanäle finden sich gerade nicht in dieser Form und in dieser Umfänglichkeit auf einem anderen Dienst, sind also als eigener Dienst gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G anzusehen.

4.2.8. Zur Frage der Unterbrechung des Verfahrens

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG führt im Wesentlichen aus, dass YouTube nicht bloß technischer Dienstleister sei, sondern aufgrund verschiedenster Eingriffe für die von den Nutzern hochgeladenen Inhalten verantwortlich sei und sich nicht auf das Hostproviderprivileg nach § 16 ECG berufen könne.

Die von der ATV Privat TV GmbH & Co KG aufgeworfene Frage, ob YouTube in Wahrheit nicht bloß technischer Dienstleister sei, der sich nicht auf das Hostprovider Privileg des § 16 ECG berufen könne und somit für die hochgeladenen Inhalte verantwortlich sei, ist wie bereits unter 4.2.2. ausgeführt im gegenständlichen Verfahren nicht relevant. Dafür spricht auch der nach ErWG 25 der AVMD-RL eindeutige Wortlaut, wonach die Frage der redaktionellen Verantwortung nach der AVMD-RL vorgesehene Haftungsausschlüsse nach der RL 2000/31/EG unberührt lässt.

Es daher lag keine präjudizielle Rechtsfrage im Sinn des § 38 AVG vor.

Insoweit war der Sachverhalt ausreichend geklärt und konnte die KommAustria die Frage der redaktionellen Verantwortung im Sinne des AMD-G ohne Zuwarten auf allfällige Entscheidungen der Zivilgerichte selbst beurteilen.

4.3. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, auch wenn die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass diese gesetzliche Vorgabe einen „Selbstzweck“ darstellt.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG zumindest seit dem 28.06.2017 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ATV.at“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/ATVbewegt>, bereitgestellt jedenfalls seit 25.09.2017 und zumindest seit 25.09.2017 den weiteren audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Klartext“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/ATVKlartext> anbietet.

Die genannten Tätigkeiten wären der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen; entsprechende Anzeige sind jedoch nicht erfolgt. Indem sie die Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat die ATV Privat TV GmbH & Co KG gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an.

Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (die bei *Kogler/Trainer/Truppe*, aaO, 488, zitierte Rechtsprechung). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG ihrer Anzeigepflicht aufgrund einer zwar unrichtigen, aber nicht völlig abwegigen Rechtsansicht, bislang nicht nachgekommen ist.

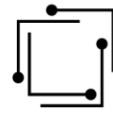
Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD G im konkreten Fall um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/17-181“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)